

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über das**  
**Projekt Gigabitausbau „Graue Flecken“ im Landkreis Kaiserslautern**

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern      vertreten durch Herrn Landrat Ralf Leßmeister

**(Kreis)**

und den Verbandsgemeinden      vertreten durch

Bruchmühlbach-Miesau      Herrn Bürgermeister Erik Emich

Enkenbach-Alsenborn      Frau Bürgermeisterin Silke Brunck

Landstuhl      Herrn Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt

Otterbach-Otterberg      Herrn Bürgermeister Harald Westrich

Ramstein-Miesenbach      Herrn Bürgermeister Ralf Hechler

Weilerbach      Herrn Bürgermeister Ralf Schwarm

**(Kommunen)**

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Breitbandnetzen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets.

Die Umsetzung einer leistungsfähigen Gigabitinfrastruktur im gesamten Kreisgebiet dient den Zielen der Kreisentwicklung. Aus diesem Grund schließen sich die Kommunen und der Kreis zu einem Kreis-Cluster zusammen.

Es besteht unter den Vertragschließenden Übereinkunft, dass der flächendeckende Gigabitausbau der Breitbandinfrastruktur möglichst bis Ende 2025 abgeschlossen sein soll.

## **§ 1**

### **Beauftragung**

- (1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 13.02.2023 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Breitbandnetzen durchzuführen. Dieser Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen verpflichten, die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten zu zwei Drittel zu tragen. Der Landkreis trägt ein Drittel.
- (2) Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 28.01.2022,  
die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xx.xx.202x,  
die Verbandsgemeinde Landstuhl beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 17.03.2022,  
die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 16.12.2021,  
die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 08.12.2021,  
die Verbandsgemeinde Weilerbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 07.03.2022,  
nachdem die Aufgabe der Daseinsvorsorge Breitbandversorgung rechtswirksam von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden übertragen wurde, den Kreis, das Projekt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften zu realisieren.
- (3) Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen alle Anschlüsse, denen im Download weniger als 100 Mbit/s zuverlässig zur Verfügung stehen und für die keine Ausbau- bzw. Aufrüstungszusage eines Telekommunikationsunternehmens vorliegt, einen gigabitfähigen Anschluss erhalten.
- (4) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer von privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke vorgesehen.

## **§ 2**

### **Auftragserfüllung durch den Kreis**

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Wettbewerbs- und EU-Beihilferechts - mit externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.

- (2) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Verfahren abschließend – einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (3) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

### **§ 3**

#### **Unterstützungsleistungen der Kommunen**

- (1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und die/das beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts.
- (2) Zu den Unterstützungsleistungen zählen u.a. die Bekanntgabe der Leerrohre im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt der Kommunen und deren Werke, die Gewährung bzw. Vermittlung von Grunddienstbarkeiten für gemeindeeigene Grundstücke, die unentgeltlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen für Tiefbauarbeiten – soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune gegeben ist – und die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken in Privateigentum. Die Baumaßnahmen werden von der Kommune in eigener Zuständigkeit überwacht und abgenommen. Auftretende Mängel werden dem/den beauftragte/n Unternehmen angezeigt und der Landkreis ist darüber in Kenntnis zu setzen.

### **§ 4**

#### **Lenkungsgruppe**

- (1) Der Kreistag hat mit Beschlüssen vom 25.04.2016 eine Lenkungsgruppe vorgesehen. Die Lenkungsgruppe bleibt auch im Rahmen des „Grauen-Flecken-Programms“ bestehen.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Landrat (Vorsitzender), einem Vertreter aus jeder Kommune und einem Vertreter aus jeder Kreistagsfraktion sowie dem vom Kreis eingesetzten Breitbandkoordinator/Breitbandkoordinatorenteam.
- (3) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können. Die Lenkungsgruppe hat beratende Funktion.
- (4) Der Kreis informiert die Mitglieder der Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen. Der Kreis berichtet der Lenkungsgruppe in regelmäßigen Abständen über den Stand und den Fortgang des Projekts. Vor Entscheidungen des Kreises, die über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist der Lenkungsgruppe die Möglichkeit der Beratung und der Abgabe einer Empfehlung einzuräumen, bevor der Kreisausschuss oder der Kreistag befasst wird.

## **§ 5**

### **Kostentragung, Aufteilung**

- (1) Die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den Kommunen und zu 1/3 vom Kreis getragen.
- (2) Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Das/die beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen hat/haben die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.
- (3) Der Kreis teilt den Kommunen unverzüglich nach Auftragserteilung die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- (4) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- (5) Sofern das beauftragte/die beauftragten Telekommunikationsunternehmen Abschläge erheben, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabes in § 5 Abs. 2 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig und auf das im Anforderungsschreiben genannte Konto zu überweisen. Gleiches gilt für die anteilige Anforderung von Anwaltshonoraren, Ingenieurhonoraren oder sonstigen Leistungen, die der Kreis zur Realisierung des Projekts in Auftrag gibt.
- (6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 5 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- (7) Sollte ein Rückforderungsrecht gegenüber dem/den Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, so erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

## **§ 6**

### **Vertragslaufzeit**

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

(Dienstsiegel)

---

Landkreis Kaiserslautern, Datum  
Ralf Leßmeister, Landrat

(Dienstsiegel)

---

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Datum  
Erik Emich, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

---

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, Datum  
Silke Brunck, Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

---

Verbandsgemeinde Landstuhl, Datum  
Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

---

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Datum  
Harald Westrich, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

---

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Datum  
Ralf Hechler, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

---

Verbandsgemeinde Weilerbach, Datum  
Ralf Schwarm, Bürgermeister